

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 402
Studiengang: Grundschulpädagogik, B.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Rostock
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 01.10.2024

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profildbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22).
2. Von der Verwendung des Profilvermerks "dual" in der Außendarstellung ist abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Auflage 2 ist erfüllt.

Auflage 1 wurde trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat widerruft deshalb die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW zum 01.10.2024.

Begründung

Auflage 1

Behandlung auf der 116. Sitzung

Bei der Erstbefassung hatte der Akkreditierungsrat Auflage 1 für teilweise erfüllt erachtet.

Zur Auflage 1 hatte die Hochschule zu den beiden Studienstandorten jeweils eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings waren die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend:

- Es wurde damit nicht nachgewiesen, dass die erforderlichen und mit der Auflage geforderten Professuren mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung eingestellt wurden.
- Es wurde damit ebenfalls nicht nachgewiesen, dass das erforderliche und mit der Auflage geforderte professorale Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken eingestellt wurde.
- Es wurden zudem identische Matrizen für beide Standorte eingereicht bzw. wurden dieselben Lehrenden in beiden Matrizen aufgeführt. Es wurde damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den, räumlich weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem waren nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedurfte es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem waren einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw. "N.N." bezeichnet). Unklar blieb, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedurfte es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an beiden Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Behandlung auf der 120. Sitzung

Die Hochschule legt im Rahmen der Nachfrist (Schreiben vom 19.06.2023) dar, dass die Professur Grundschulpädagogik zum 1. April 2023 hauptberuflich besetzt worden sei. Die Denomination laute Professur für Grundschulpädagogik und Lehrerinnen/Lehrerbildung.

Ferner werde durch die angehängte Lehrveranstaltungsmatrix deutlich, dass für eine ausreichend fachlich qualifizierte Abdeckung an allen Standorten gesorgt sei: Das praxisorientierte Studium sehe vor, dass ca. 50% der Präsenzzeiten als Vor-Ort-Seminar stattfinde und ca. 50% als synchrone Live-Online-Lehre. Die Live-Online-Lehre ermögliche beispielsweise, dass alle Studierenden mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern aller Standorte in der Lehre zusammenkommen und die Lehrpersonen mit der fachlichen Expertise diese Inhalte zentral für alle abdecken könnten.

Zusätzlich seien in dem für dieses Studium vorgesehenen Zeitmodell „2+3“ die Jahrgänge zu unterschiedlichen Zeiten (Hochschultagen) am Campus. So könne ein Lehrender die Präsenzzeiten der jeweiligen Kohorten sowohl in Berlin (bspw. Mo&Di) und in Rostock (bspw. Do&Fr) übernehmen, ohne, dass es hier zu planerischen Schwierigkeiten komme.

Diese Ausführungen und die entsprechenden eingereichten Evidenzen genügen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor nicht, um die Auflage zu erfüllen:

Aus dem Akkreditierungsbericht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates ging eindeutig hervor, dass insgesamt für beide Studiengänge im Bündel zusammen für jeden der beiden Standorte drei Professuren zusätzlich einzustellen sind, und zwar mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung. Zudem ging aus der Begründung sowohl der Auflage als auch der teilweisen Erfüllung der Auflage eindeutig hervor, dass die Hochschule zusätzlich zu diesen Professuren professorales Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken nachweisen muss.

Im Rahmen der Nachfrist zur Auflagenerfüllung nachgewiesen wurde aber statt der Besetzung von drei neuen Professuren je Standort nur die Besetzung einer neuen Professur (Grundschulpädagogik) für beide Standorte. Zu dem Punkt „professorales Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken“ wurde im Schreiben zur Auflagenerfüllung gar nicht Stellung genommen.

In den Ausführungen zur Auflagenerfüllung bzgl. des ebenfalls im Bündel befindlichen Studiengangs Schulpädagogik M.A. führt die Hochschule zwar aus, in der Lehrverflechtungsmatrix mit „N.N.“ bezeichnete Personalien sollen in aktuell noch laufenden Berufungsverfahren zeitnah besetzt werden.“ Die in der Matrix mit „N.N.“ bezeichnete Professur ist mit „Professur für Schulpädagogik“ bezeichnet.

Allerdings ist unter <https://www.eufh.de/hochschule/team> (letzter Abruf am 26.02.24) neben der Besetzung einer Professur "Grundschulpädagogik", auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Besetzung weiterer Professuren erkennbar. Auch hatte der Akkreditierungsrat, der sich damit der Bewertung der Gutachtergruppe anschloss, neben der Professur mit der Denomination „Grundschulpädagogik“ Professuren mit den Denominationen „Lehrerbildung“ und „Erwachsenenbildung“ gefordert, nicht dagegen mit der Denomination „Schulpädagogik“.

Die Anforderung, dass drei neue Professuren mit den genannten Denominationen je Standort einzustellen sind, war eindeutig. Die Auflage beruhte auf einer eindeutigen entsprechenden Forderung der Gutachtergruppe: „Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, halten es jedoch für notwendig, dass die Besetzung der drei Kern-Professuren (Denomination „Grundschulpädagogik“, „Lehrerbildung“ und „Erwachsenenbildung“) für die jeweiligen Standorte der beiden Studiengänge „Schulpädagogik“ und „Grundschulpädagogik“ zum Studienstart im Wintersemester 2021/2022 angezeigt wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 32)

Der Analyse der Gutachtergruppe und ihrer Folgerungen bzgl. der erforderlichen Personalausstattung hat die Hochschule, soweit ersichtlich, bislang an keiner Stelle widersprochen. Erstmals in dem Schreiben vom 19.06.2023 verweist die Hochschule nun darauf, dass weniger neue Professuren erforderlich seien als angenommen, da die Lehre teils digital erfolge und damit die Professoren standortübergreifend eingesetzt werden könnten.

Dies ist deshalb nicht nachvollziehbar, da die Hochschule, soweit ersichtlich, in den Studiengangsunterlagen (Curriculum, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) nicht festgelegt hat (oder diese Information auf anderem Wege mitteilt), welche Module zu welchem Prozentsatz online und welche vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden. Die Darlegungen der Hochschule zur Auflagenerfüllung kann man so lesen, dass jedes Modul teils digital, teils analog gelehrt wird, aber

auch so, dass einige Module vollständig online und einige Module vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden.

Soweit die Hochschule im Schreiben zur Auflagenerfüllung darlegt, dass ein Lehrender die Präsenzzeiten der jeweiligen Kohorten an den unterschiedlichen Standorten des Studiengangs übernehmen könne, ohne, dass es zu planerischen Schwierigkeiten komme, da der Studiengang im so genannten "2 plus 3" Zeitmodell strukturiert sei (wonach die Studierenden zwei Tage an der Hochschule und drei Tage im Unternehmen bzw. drei Tage an der Hochschule und zwei Tage im Unternehmen verbringen) und das die Hochschule für duale Studiengänge verwendet, ist dazu klarzustellen, dass der Studiengang weder nach den eingereichten Studiengangsunterlagen noch nach dem Akkreditierungsbericht nach diesem Modell strukturiert ist und auch in der Auflagenerfüllung dazu keine Evidenzen vorgelegt wurden.

Die im Rahmen der Nachfrist eingereichte neue Lehrveranstaltungsmatrix kann als Evidenz für eine ausreichende standortbezogene Personalausstattung schon deshalb nicht dienen, da auch diese, wie die Matrizen, die im Rahmen der Erstbefassung mit der Auflagenerfüllung eingereicht wurden, dieselben Lehrenden für beide Standorte aufführt und zudem dort noch nicht berufene Professoren (bezeichnet mit NN) einbezogen werden. Dass zwischen Einreichung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung und Befassung des Akkreditierungsrats weitere Professuren besetzt worden seien, ist, wie weiter oben dargestellt, anhand der Homepage nicht ersichtlich.

Qualitativ begründet die Hochschule zudem nicht, wie das Fachgebiet in den von dem Gutachtergremium explizit benannten Bereichen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung und Erwachsenenbildung entgegen der ursprünglichen Planung statt von drei Professuren je Standort nur von einer Professur für beide Standorte abgedeckt werden kann.

Ebenso schwer wiegt der Umstand, dass zu der Forderung, professorales Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken vorzusehen, die ebenso Teil der Auflage war, keinerlei Informationen und Nachweise eingereicht wurden. Dass in diesen Bereichen in angemessener Form mittlerweile professorale Lehre zum Tragen kommt, ist nicht ersichtlich. Damit sind für die fachlichen Anteile zu Mathematik, Deutsch und Sachunterricht (Gesellschaft, Technik, Natur) immer noch kein adäquates Lehrpersonal vorhanden.

Somit hat die Hochschule entgegen der Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO keine ausreichenden Nachweise über die Benennung einer ausreichenden Personalausstattung beigebracht.

Behandlung auf der 121. Sitzung

Die Hochschule hat fristgerecht Stellung zu dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates genommen, in dem dieser den Widerruf der Akkreditierung angekündigt.

Zu Auflage 1 legt sie dar, die Originalunterlagen der betreffenden Studiengänge seien zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie eingereicht worden. Folglich seien damals der heute verwendete konzeptionelle Lehransatz sowie entsprechende Lehrverflechtungsmatrizen noch nicht dargestellt worden. Wie in der gesamten Hochschulwelt habe die SARS-CoV-2 Pandemie auch in der EUJFH-Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik die Entwicklung der digitalen Präsenzlehre beschleunigt, so dass sich Erwartungsunterschiede in Lehrplanung und Besetzung ergeben hätten.

Neben der im Jahr 2021/2022 vorherrschenden pandemischen Situation aufgrund des SARS-CoV-2 Virus sei eine konsequente Weiterentwicklung der Lehre hin zu einem Konzept erfolgt, in dem Präsenzlehre am Campus und digitale Präsenzlehre sich sinnvoll vereinten. Dazu wird auf das beigefügte Weiterbildungskonzept und das beigefügte Leitbild Lehre verwiesen. Dies gelte insbesondere für die Bachelorstudiengänge, bei denen sich die Präsenzlehre am Campus auf den Kompetenzerwerb im Rahmen personaler und sozialer Kompetenzen sowie auf den berufsfeldspezifischen Fertigkeitenerwerb fokussiere und 50% der gesamten Präsenzlehre umfasse. Der Studiengang funktioniere "in Konzept und Struktur in Präsenzlehre am Campus und digitaler Präsenzlehre". Die Struktur folge einem "nachhaltigen Lehrkonzept, welches über Studiengangsgrenzen hinweg eingesetzt werde und eine harmonische Lehrplanungs- und -einsatzprozesse erfolgreich" ermögliche. Auf Basis dieses Konzepts sei an der Hochschule die Lehre standortunabhängig, sodass eine standortbezogene Besetzung von Professuren obsolet sei.

Bezüglich der Professur Erwachsenenbildung sei eine Ausschreibung erfolgt, die Namen der zur Probevorlesung eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten fügt die Hochschule bei. Der Termin sei für den 18. Juni 2024 geplant.

Bezüglich der Professur Lehrerbildung sei eine Kandidatin ausgewählt worden. Nach finalen Verhandlungen mit der Geschäftsführung, habe die Kandidatin ihre Zusage zurückziehen müssen, da das Land Rheinland-Pfalz nicht bereit gewesen sei, die Pensionsansprüche anzuerkennen, wenn die Kandidatin das Beamtenverhältnis aufkündigen würde. Die Absage sei am 18.12.2023 erfolgt. Eine neue Ausschreibung sei durch die Geschäftsführung genehmigt und in Planung. Bis eine Besetzung erfolgt sei, sei eine Professorin für Gesundheitsbildung und Pädagogik stellvertretend für den Studiengang im Bereich Lehrerbildung zuständig.

Damit sei man der Forderung der Professur je Standort orientiert an dem bestehenden Studiengangsaufwuchs nachgekommen.

Im Studiengangskonzept sei festgelegt, welche Module zu welchem Prozentsatz online oder in physischer Präsenz durchgeführt werden. Dies sei zu erkennen am beigefügten Durchlaufplan. Hier könne man den Wochenwechsel zwischen Live-Online-Lehre und Vor-Ort-Präsenz gut entnehmen und dass 50% in Präsenz gelehrt würden.

Daneben sei das Studiengangskonzept "hinsichtlich Machbarkeit, Aufbau und Logik weiterentwickelt" worden, um "hochqualitative Lehre in den aufwachsenden Kohorten zu gewährleisten". Eckpfeiler der entstandenen Konzeption seien:

Alle Bachelorstudiengänge würden auf das zeitliche Modell einer 2+3-Logik umgestellt. In Bachelorstudiengängen ergäben sich somit feste Tage beim Unternehmenspartner. In Vollzeitstudiengängen ergäben sich vielfältige Möglichkeiten für Praktika, die einem Studium mit starken Praxisphasen entsprächen. Zudem gebe es feste Hochschultage über das gesamte Studium und eine feste Verteilung von digitaler Präsenzlehre (im Durchlaufplan als Live Online gekennzeichnet) und Präsenzlehre am Campus.

Im ersten und zweiten Semester würden den Studierenden zunächst die theoretischen Inhalte vermittelt. Dies erfolge modular aufgebaut in Präsenzlehre am Campus oder Live-Online-Veranstaltungen. Zur praktischen Überprüfung der theoretischen Lerninhalte würden zudem Orientierungspraktika von den Studierenden in Anspruch genommen. In den darauffolgenden

Semestern fänden wechselhaft Präsenz- und Live-Online-Veranstaltungen statt, und zwar in geraden Wochen als Live-Online-Veranstaltung, in ungeraden Wochen am Campus.

Die Hochschule legt Tabellen zur Veranschaulichung des Wechsels von Präsenz- und Onlinelehre vor und Übersichten dazu, welcher Dozent in welchem Semester lehrt. Zudem fügt die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix, Namen der für die Professur Erziehungswissenschaft in Frage kommenden Personen, ihr Leitbild für die Lehre und ihr Weiterbildungskonzept bei.

Die Stellungnahme der Hochschule und die in diesem Zusammenhang beigefügten Unterlagen können nicht zu einer anderen Einschätzung des Akkreditierungsrates führen. Die Auflage ist endgültig nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die ausführlichen Erläuterungen der Hochschule zum Wechsel von Online- und Präsenzlehre. Es kann jedoch dahin stehen, ob die Studiengangsstruktur mit Onlinelehre und 2+3 Struktur, wie die Hochschule darlegt, dazu führt, dass das professorale Lehrpersonal standortübergreifend eingesetzt werden kann.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Hochschule mehr als zwei Jahre nach Beginn des Akkreditierungszeitraums nur mehr auf Bemühungen verweist, neben der besetzten Professur Professuren mit den Denominationen "Lehrerbildung" und "Erwachsenenbildung" einzustellen. Sie verweist noch immer auf nicht erfolgreiche bzw nicht abgeschlossene Berufungsverfahren. Damit ist der Nachweis der Besetzung mit den *fachlich* erforderlichen Professuren nicht gelungen. Die Hochschule hat auch nicht begründet, wie das Fachgebiet in den von dem Gutachtergremium explizit benannten Bereichen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung und Erwachsenenbildung entgegen der ursprünglichen Planung fachlich statt von drei Professuren (je Standort) nur von insgesamt einer Professur abgedeckt werden kann.

Das Argument, dass eine Professorin für Gesundheitsbildung und Pädagogik den Bereich Lehrerbildung vertrete, bis die Einstellung der entsprechenden Professur erfolgt sei, ist nicht schlüssig, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Professorin die entsprechende Qualifikation hat.

Weiterhin wiegt besonders schwer, dass zu der Forderung, professorales Lehrpersonal für die schulischen Fachwissenschaften und Bereichsdidaktiken vorzusehen, die ebenso Teil der Auflage war, in keiner der zahlreichen Möglichkeiten, die die Hochschule in den vergangenen Jahren zur Stellungnahme hatte, Informationen und Nachweise eingereicht wurden. Dass in diesen Bereichen in angemessener Form mittlerweile professorale Lehre zum Tragen kommt, ist immer noch nicht ersichtlich. Damit sind für die fachlichen Anteile zu Mathematik, Deutsch und Sachunterricht (Gesellschaft, Technik, Natur) immer noch kein adäquates Lehrpersonal vorhanden.

Damit ist der Nachweis endgültig nicht gelungen, dass gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Auflage 2

Behandlung auf der 116. Sitzung

Auflage 2 war ebenfalls in der Erstbefassung als teilweise erfüllt bewertet worden. Zu Auflage 2 hatte die Hochschule mitgeteilt, sie habe die Außendarstellung geändert; der Studiengang werde nun als Vollzeitstudiengang beworben. Allerdings wurde der Studiengang in der Außendarstellung der Hochschule an mehreren Stellen weiterhin als „dual“ bezeichnet, vgl. <https://geso.eufh.de/bildung-soziales/bachelorstudiengaenge/grundschulpaedagogik>, Abruf am 10.02.23. So war dort ein Icon mit zwei ineinander verschränkten Händen abgebildet, das mit "Duales Studium" bezeichnet ist. Zudem fanden sich im Abschnitt "Studienmodell" die Formulierungen "Studiere dual" und "im dualen Studium".

Behandlung auf der 120. Sitzung

Unter <https://www.eufh.de/bachelor/grundschulpaedagogik> (Abruf am 23.02.24) wird der Studiengang immer noch wiederholt als „dual“ bezeichnet. Den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO, wonach ein Studiengang nur dann als dual bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind, wird damit nach wie vor nicht entsprochen.

Behandlung auf der 121. Sitzung

Die Hochschule stimmt zu, dass der Studiengang auf der Homepage fälschlich als "dual" gekennzeichnet worden sei und bittet dafür um Entschuldigung. Die Internetseite sei im Winter 2023/2024 einem Relaunch unterzogen worden; dabei habe sich dieser Fehler erneut "eingeschlichen". Die Hochschule hat dies nun geändert und auf der Homepage jede Bezugnahme auf "dual" entfernt. Siehe <https://www.eufh.de/bachelor/grundschulpaedagogik>; Abruf am 28.05.2024. Sie stellt auch noch einmal klar, dass der Studiengang nicht dual sei.

Damit ist Auflage 2 nun erfüllt.

Gesamtabwägung

Nach Abwägung der Gesamtumstände ist der Entzug der Akkreditierung hier aufgrund der Nichterfüllung von Auflage 1 geeignet und erforderlich, da Studierende, Studieninteressierte und die Öffentlichkeit mit einem positiven Akkreditierungsstatus zu Recht verbinden, dass der Studiengang im Wesentlichen die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet auch, dass, wenn ein Studiengang, wie hier, mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, der Entzug dieses positiven Akkreditierungsstatus zum Schutz der genannten Gruppen bzw. der Öffentlichkeit erforderlich ist. Auch ist der Entzug angemessen. Das nicht erfüllte Kriterium (§ 12 Abs. 2 StudakVO) betrifft Kernanforderungen an Studiengänge. Denn eine qualitativ und quantitativ ausreichende Personalausstattung ist zum Schutz der genannten Gruppen entscheidend. Zudem wurde der Hochschule eine Nachfrist eingeräumt; dennoch hat die Hochschule die mit der Auflage 1 verbundenen Anforderungen in wesentlichen Punkten weiterhin verfehlt. Auch steht es der Hochschule frei, nach Behebung der Mängel erneut die Akkreditierung des Studiengangs zu beantragen.

